

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaften/Sciences
Économiques an der Universität Leipzig
und der Université Lumière Lyon 2
(Doppelmaster)**

Vom 30. Oktober 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl S. 375), hat die Universität Leipzig am 10. September 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen

- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen der Vermittlung und Vertiefung volks- und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten im binationalen Rahmen
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Erwerb interkultureller Kompetenzen
3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst betreute Praktikumszeit von höchstens drei Monaten, im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von 30 Wochen, die Modulprüfungen (Universität Leipzig), Lehreinheitsprüfungen einschließlich der schriftlichen Arbeit des Master 1 (Universität Lyon 2) und die Masterarbeit (Universität Leipzig).

§ 3
Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums (Universität Leipzig) und den Lehreinheitsprüfungen einschließlich der schriftlichen Arbeit des Master 1 (Universität Lyon 2) und der Masterarbeit.
- (2) Sämtliche die Lehreinheiten (Unités d'Enseignement, UE) betreffenden Prüfungsmodalitäten (Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen nach Art und Dauer, Wichtung der Teilprüfungen und Leistungspunkte) werden durch die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Faculté de Sciences Économiques et de Gestion) der Universität Lyon 2 geregelt. § 26 der vorliegenden Prüfungsordnung gibt eine Übersicht der prüfungspflichtigen Lehreinheiten der Auslandsphase des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungen der Lehreinheiten des Master 1, die an der Universität Lyon 2 im ersten Masterjahr abzulegen sind, werden von der Universität Leipzig unter Beachtung der in § 16 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 geregelten Notenäquivalenz anerkannt.
- (4) Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4

Fristen und Freiversuch

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studenten/Studentin über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Masterprüfung und die Masterarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungs-

termin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Student/in nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques an der Universität Leipzig sowie der Universität Lyon 2 eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6
Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) sind nicht zu erbringen.

§ 7
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (4) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.

- (5) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (7) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er/sie mindestens 75 vom Hundert,

"gut", wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 vom Hundert,

"befriedigend", wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 vom Hundert,

"ausreichend", wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 vom Hundert

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Frage nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt zu 50 Prozent in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.
- (9) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend"

(5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Referate mit schriftlichen Ausarbeitungen, schriftliche Ausarbeitungen, Hausarbeiten und Präsentationen.
- (2) Die Bearbeitungszeit bzw. Dauer der alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Absatz 2, 4 und § 9 Absatz 3 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Wichtung der Noten entspricht dem Gewicht der für die einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht
ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Masterprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von

Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der/Die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich der Prüfungen des 1. Masterjahres in Lyon bestanden sind und die Masterarbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis

ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Wirtschaftswissenschaften/ Sciences Économiques an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an

der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques relevanten Bereich tätig ist. In Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Masterarbeit in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein.

- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 Leistungspunkten studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie in elektronischer Form, z. B. auf einer CD, in einem vorgegebenen Dateiformat einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein. Zweitprüfer kann eine prüfungsberechtigte Person der Universität Lyon 2 sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten "ausreichend" (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der

Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen und Lehreinheiten des Masterstudiums sowie die Gesamtnote. Die an der Universität Lyon 2 erreichten Punktwerte werden gemäß den von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie der Absprachen im Rahmen der Hochschulkooperationsvereinbarungen zwischen der Universität Leipzig und der Universität Lyon 2 in deutsche Noten umgerechnet.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23
Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24
Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25

Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) An jedem Studienort werden nicht weniger als 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen und die Prüfungen des M1 (Universität Lyon 2) vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und Lehreinheiten sowie der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit. Von den übrigen 100 Leistungspunkten müssen 60 durch die M1-Prüfung in Lyon und 40 durch Modulprüfungen in Leipzig erworben werden.
- (3) In Abhängigkeit von den gewählten Schwerpunkten an der Universität Lyon 2 und der Universität Leipzig ergibt sich die Verteilung der übrigen 100 Leistungspunkte.

An der Universität Lyon 2 ist einer von 4 Schwerpunkten mit jeweils 60 Leistungspunkten zu wählen, die sich jeweils auf obligatorische und wahlobligatorische Lehreinheiten verteilen:

1. Schwerpunkt: M1 Mention Finance (Finanzen)

Die Lehreinheiten UE1A, UE1B, UE1C, UE2A und UE2C sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE2B1, UE2B2, UE2B3, UE2B4 und UE2B5 sind zwei zu wählen.

2. Schwerpunkt: M1 Mention Économie et Management (Ökonomie und Management)

Die Lehreinheiten UE1.1, UE1.2, UE1.3, UE1.4, UE1.5, UE2.1, UE2.5 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE1.6 und UE1.7 ist eine zu wählen. Aus den Lehreinheiten UE2.2, UE2.3 und UE2.4 sind zwei zu wählen.

3. Schwerpunkt: M1 Économie et Société (Ökonomie und Gesellschaft)
Die Lehreinheiten UE1, UE2, UE3, UE4 und UE5 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE6.1, UE6.2 und UE6.3 ist eine zu wählen.
4. Schwerpunkt: M1 Économie Quantitative et Décision Stratégique (Quantitative Ökonomie und Strategische Entscheidung)
Die Lehreinheiten U11, U12, UE13, UE21, UE22 und UE23 sind obligatorisch. Aus den Lehreinheiten UE14, UE15, UE16 und UE17 sind zwei zu wählen. Aus den Lehreinheiten UE24, UE25, UE26 und UE27 sind zwei zu wählen.

An der Universität Leipzig ist zwischen der volkswirtschaftlichen und der betriebswirtschaftlichen Orientierung zu wählen. Von den 60 zu erwerbenden LP entfallen 20 auf die Masterarbeit und 40 auf obligatorische und wahlobligatorische Module. Die Module sind Bestandteil der Ordnungen der Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre (Economics) und Betriebswirtschaftslehre (Management Science) der Universität Leipzig. Änderungen der Modulstruktur und Ergänzungen des Modulangebots in diesen Studiengängen wirken sich entsprechend auf den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques aus.

In der volkswirtschaftlichen Orientierung ist aus den Modulen 07-202-1101 und 07-202-2101 ein Modul zu wählen. Darüber hinaus sind drei Module aus den Modulen 07-202-1102, 07-202-1103, 07-202-2101, 07-202-2201 bis --2203; 07-202--2302 bis -2304, 07-202-2306, 07-202-3301, 07-202-3303, 07-202-3304, 07-202-3306, 07-202-3307, 07-202-3309 und 07-202-3310, und soweit noch nicht bereits belegt 07-202-1101 oder 07-202-2101, auszuwählen.

In der betriebswirtschaftlichen Orientierung ist einer von 6 Schwerpunkten auszuwählen:

1. Schwerpunkt: Marketing, Distribution und Services

Aus den Modulen 07-201-1205, 07-201-1209, 07-201-2209 und 07-201-2211 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1206, 07-201-1207, 07-201-1215, 07-201-2203 und 07-201-2219 ist ein Modul zu wählen.

2. Schwerpunkt: Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung

Aus den Modulen 07-201-1204, 07-201-1208, 07-201-1216 und 07-201-2208 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1217 und 07-201-1218 ist ein Modul zu wählen.

3. Schwerpunkt: Immobilienmanagement

Aus den Modulen 07-201-1206, 07-201-1214, 07-201-2201 und 07-201-2204 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1201, 07-201-1205, 07-201-1209, 07-201-1212, 07-201-1216, 07-201-1218, 07-201-2211, 07-201-2213, 07-201-2218, 07-201-2220 und 07-201-3201 ist ein Modul zu wählen.

4. Schwerpunkt: Technisches Management

Aus den Modulen 07-201-1214, 07-201-2201, 07-201-2205, 07-201-2217, 07-201-2220 und 07-201-2221 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1202, 07-201-1203, 07-201-1206, 07-201-1212, 07-201-2206, 07-201-2213 bis -2215 und 07-202-3308 ist eines zu wählen.

5. Schwerpunkt: Dienstleistungen und Personalwirtschaft

Aus den Modulen 07-201-1211, 07-201-1215, 07-201-2209 und 07-201-2211 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1205, 07-201-1209, 07-201-1212, 07-201-1219, 07-201-2212 und 07-201-2219 ist ein Modul zu wählen.

6. Schwerpunkt: Banken und Versicherungen

Aus den Modulen 07-201-1201, 07-201-1218, 07-201-2212 und 07-201-2218 sind 3 Module zu wählen. Aus den Modulen 07-201-1204, 07-201-1206, 07-201-1208, 07-201-2208 und 07-201-2210 ist ein Modul zu wählen.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt M. Sc.).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 10. Juni 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. Juni 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 10. September 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 30. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzelerläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Banken und Versicherungen)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1204 Entscheidungsorientiertes Controlling	3.	WP	2				10
Vorlesung "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)					Klausur 90 Min.	3	
Übung "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)							
Seminar "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1201 Bankmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Bankmanagement" (2SWS)					Präsentation 45 Min.	1	
Seminar "Planspiel" (2SWS)							
Seminar "Bankmanagement" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1208 Konzernrechnungslegung und Rechnungslegungsprüfung	3.	WP	2				10
Vorlesung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)							
Seminar "Wirtschaftsprüfung" (2SWS)					Referat 15 Min.	1	
07-201-1218 Versicherungsmanagement – Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1				10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2208 Investments und Finanzanalyse	4.	WP	1				10
Vorlesung "Investments und Finanzanalyse" (4SWS)					Klausur (120 Min., 50% Multiple Choice)	1	
Übung "Investments und Finanzanalyse" (2SWS)							

07-201-2210 Rechnungslegungstheorie, Jahresabschlusspolitik und -analyse	4.	WP	2				10
Vorlesung "Rechnungslegungstheorie" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Vorlesung "Jahresabschlusspolitik und -analyse" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen der Rechnungslegung und Rechnungslegungsforschung" (2SWS)					Projektarbeit: Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-2212 Spezielle Bankgeschäfte	4.	WP	1				10
Vorlesung "Spezielle Bankgeschäfte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Aktuelle Entwicklung in der Bankwirtschaft" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Seminar "Spezielle Bankgeschäfte" (2SWS)							
07-201-2218 Versicherungsmanagement - Steuerung von Versicherungsunternehmen	4.	WP	1				10
Vorlesung "Unternehmenssteuerung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Vorlesung "Aktuelle Herausforderungen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Dienstleistungen und Personalwirtschaft)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1205 Handelsmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Handelsmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Seminar "Handelsmanagement" (2SWS)						1	
Übung "Handelsmanagement" (2SWS)						1	
07-201-1209 Marktforschung	3.-4.	WP	2				10
Seminar "Marktforschung I" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Seminar "Marktforschung II" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-201-1211 Personal- und Organisationsökonomik	3.	WP	1				10
Vorlesung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)							
Seminar "Personal- und Organisationsökonomik" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	
07-201-1212 Public Management und Public Governance	3.	WP	1				10
Vorlesung "Modernisierung des öffentlichen Sektors" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Public Governance" (2SWS)							
Projektseminar "Public Management und Public Governance" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-1215 Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen	3.	WP	1				10
Vorlesung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)							
Seminar "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

07-201-1219 Entgeltmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Entgeltmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Entgeltmanagement" (2SWS)							
Seminar "Entgeltmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	
07-201-2209 Personalfunktionen	4.	WP	1				10
Vorlesung "Personalfunktionen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Personalfunktionen" (2SWS)							
Seminar "Personalfunktionen" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1				10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Seminar "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	
07-201-2212 Spezielle Bankgeschäfte	4.	WP	1				10
Vorlesung "Spezielle Bankgeschäfte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Aktuelle Entwicklung in der Bankwirtschaft" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
Seminar "Spezielle Bankgeschäfte" (2SWS)							
07-201-2219 Management von Innovationen im internationalen Kontext	4.	WP	1				10
Vorlesung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)							
Seminar "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

**Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences
Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt
Immobilienmanagement)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1201 Bankmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Bankmanagement" (2SWS)					Präsentation 45 Min.	1	
Seminar "Planspiel" (2SWS)							
Seminar "Bankmanagement" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1205 Handelsmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Handelsmanagement" (2SWS)							
Seminar "Handelsmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Übung "Handelsmanagement" (2SWS)					Präsentation Fallstudie 20 Min.	1	
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1209 Marktforschung	3.-4.	WP	2				10
Seminar "Marktforschung I" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Seminar "Marktforschung II" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
07-201-1212 Public Management und Public Governance	3.	WP	1				10
Vorlesung "Modernisierung des öffentlichen Sektors" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Public Governance" (2SWS)							
Projektseminar "Public Management und Public Governance" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-1216 Tax Effects, Tax Burden and Tax Planning	3.	WP	2				10
Vorlesung "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (3SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Unternehmensbesteuerung 3" (2SWS)							
Präsentationsseminar "Präsentationsseminar" (1SWS)					Referat (20 Min.) und Klausur 90 Min.	1	

07-201-2213 Stadtentwicklung II	3.	WP	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Stadtentwicklung II" (2SWS)							
Seminar "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-3201 Immobilienresearch	3.-4.	WP	2				10
Seminar "Immobilienresearch" (6SWS)							
07-201-1214 Stadtentwicklung I	4.	WP	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Stadtentwicklung I" (2SWS)							
Seminar "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2204 Immobilieninvestment	4.	WP	1				10
Seminar "Immobilieninvestment" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilieninvestment" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1				10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Seminar "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Marketing, Distribution und Services)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1205 Handelsmanagement	3.	WP	1				10
Vorlesung "Handelsmanagement" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Seminar "Handelsmanagement" (2SWS)						1	
Übung "Handelsmanagement" (2SWS)						1	
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)						1	
07-201-1207 Instrumente und Strategien des Marketing	3.	WP	1–2				10
Seminar "Instrumente und Strategien des Marketing I" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Seminar "Instrumente und Strategien des Marketing II" (3SWS)						1	
07-201-1209 Marktforschung	3.-4.	WP	2				10
Seminar "Marktforschung I" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (15 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Seminar "Marktforschung II" (3SWS)						1	
07-201-1215 Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen	3.	WP	1				10
Vorlesung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)						1	
Seminar "Strategien, Preissetzung und Kapazitätsmanagement bei Dienstleistungen" (2SWS)						1	
					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

07-201-2203 Distributionsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Distributionsmanagement" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Distributionsmanagement" (4SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	2	
07-201-2209 Personalfunktionen	4.	WP	1				10
Vorlesung "Personalfunktionen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Personalfunktionen" (2SWS)							
Seminar "Personalfunktionen" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-2211 Service Organizations und Kundenorientierung	4.	WP	1				10
Vorlesung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)							
Seminar "Service Organizations und Kundenorientierung" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	2	
07-201-2219 Management von Innovationen im internationalen Kontext	4.	WP	1				10
Vorlesung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)							
Seminar "Management von Innovationen im internationalen Kontext" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt Technisches Management)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1202 Basics in Sustainable Development	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Integrated Assessment von Klimaschutzstrategien" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 4 Wochen)	1	
Vorlesung mit integrierter Übung "Stadtgeographie, Soziologie und Governance" (2SWS)							
Vorlesung "Nachhaltigkeit und betriebliches Umweltmanagement" (2SWS)							
07-201-1203 Bauten der Technikgeschichte, ökonomische Chancen und Risiken, Nachnutzungsstrategien	3.	WP	1				5
Vorlesung "Bauten der Technikgeschichte, ökonomische Chancen und Risiken, Nachnutzungsstrategien" (1SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Seminar "Bauten der Technikgeschichte, ökonomische Chancen und Risiken, Nachnutzungsstrategien" (2SWS)					Projektarbeit: Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-1206 Immobilienanalyse	3.	WP	1				10
Seminar "Immobilienanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (6 Wochen) und Präsentation (30 Min.)	1	
Übung "Immobilienanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-201-1212 Public Management und Public Governance	3.	WP	1				10
Vorlesung "Modernisierung des öffentlichen Sektors" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Vorlesung "Public Governance" (2SWS)							
Projektseminar "Public Management und Public Governance" (4SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	2	
07-201-2213 Stadtentwicklung II	3.	WP	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Klausur 90 Min.	2	
Übung "Stadtentwicklung II" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Seminar "Stadtentwicklung II" (2SWS)							

07-202-3308 Umweltökonomik und Umweltpolitik	3.	WP	1				10
Vorlesung "Umweltökonomik und Umweltpolitik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Aktuelle Probleme der Umweltökonomik und der Umweltpolitik" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-201-1214 Stadtentwicklung I	4.	WP	1				10
Vorlesung "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Stadtentwicklung I" (2SWS)							
Seminar "Stadtentwicklung I" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
07-201-2201 Bau- und Planungsmanagement	4.	WP	1				10
Vorlesung "Bau- und Planungsmanagement" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Bau- und Planungsmanagement" (4SWS)					Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2205 Sustainable Energy Economics	4.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Energy Economics" (3SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Vorlesung mit integrierter Übung "Energy System Modeling" (3SWS)							
07-201-2206 Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung	4.	WP	1				5
Vorlesung "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (1SWS)					Klausur 40 Min.	1	
Seminar "Innerbetriebliche Logistik und Grundzüge der Industrieplanung" (2SWS)					Projektarbeit: Referat (15 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2214 Land Management	4.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Land Management in the European Context" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Vorlesung "Landscape Management" (2SWS)							
Vorlesung "Integrated Brownfield Re-Use Strategies, Policies and Tools" (2SWS)							
07-201-2215 Air Pollution Abatement and Safety Management	4.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Air Pollution Abatement and Safety Management" (3SWS)							
Seminar "Air Pollution Abatement and Safety Management" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Exkursion "Air Pollution Abatement and Safety Management" (1SWS)							

07-201-2217 Water Resources Management	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water resources management" (3SWS)							
Seminar "Water resources management" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Exkursion "Water resources management" (1SWS)							
07-201-2220 Water, Waste Water and Waste	4.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Water, Waste Water and Waste" (3SWS)							
Seminar "Water, Waste Water and Waste" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Exkursion "Water, Waste Water and Waste" (1SWS)							
07-201-2221 Energy Engineering and Management	4.	WP	1				10
Vorlesung mit integrierter Übung "Energy Engineering" (3SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Energy Management" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	
Exkursion "Energy Management" (1SWS)							

**Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences
Économiques, Betriebswirtschaftliche Orientierung (Schwerpunkt
Unternehmensrechnung, Finanzierung und Besteuerung)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-201-1204 Entscheidungsorientiertes Controlling	3.-4.	WP	2				10
Vorlesung "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)					Klausur 90 Min.	3	
Übung "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)							
Seminar "Entscheidungsorientiertes Controlling" (2SWS)					Präsentation 20 Min.	1	
07-201-1208 Konzernrechnungslegung und Rechnungslegungsprüfung	3.-4.	WP	2				10
Vorlesung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Konzernrechnungslegung" (2SWS)							
Seminar "Wirtschaftsprüfung" (2SWS)					Referat 15 Min.	1	
07-201-1216 Tax Effects, Tax Burden and Tax Planning	3.-4.	WP	2				10
Vorlesung "Steuerwirkung und Steuerlastgestaltung" (3SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Unternehmensbesteuerung 3" (2SWS)							
Präsentationsseminar "Präsentationsseminar" (1SWS)					Referat (20 Min.) und Klausur 90 Min.	1	
07-201-1217 Unternehmensbewertung	3.-4.	WP	2				10
Vorlesung "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Unternehmensbewertung" (2SWS)							
Seminar "Unternehmensbewertung" (2SWS)					Projektarbeit: schriftliche Ausarbeitung (4 Wochen) und Präsentation (40 Min.)	1	
07-201-1218 Versicherungsmanagement – Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen	3.	WP	1				10
Vorlesung "Rechnungslegung im Versicherungsunternehmen" (2SWS)					Klausur 60 Min.	2	
Übung "Jahresabschlussanalyse von Versicherungsunternehmen" (2SWS)							
Seminar "Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft" (2SWS)					Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	1	
07-201-2208 Investments und Finanzanalyse	4.	WP	1				10
Vorlesung "Investments und Finanzanalyse" (4SWS)					Klausur (120 Min., 50% Multiple Choice)	1	
Übung "Investments und Finanzanalyse" (2SWS)							

**Wahlpflichtmodule Master of Science Wirtschaftswissenschaften/Sciences
Économiques, Volkswirtschaftliche Orientierung**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
07-202-1101 Advanced Microeconomics	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Advanced Microeconomics" (4SWS)							
Übung "Advanced Microeconomics" (2SWS)							
07-202-1102 International Economics	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "International Trade" (2SWS)							
Vorlesung "International Finance" (2SWS)							
Seminar "International Economics" (2SWS)					Hausarbeit (3 Wochen)	1	
07-202-1103 Empirische Wirtschaftsforschung und Statistik für Fortgeschrittene	3.	WP	1				10
Vorlesung "Empirische Wirtschaftsforschung und Statistik für Fortgeschrittene" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Empirische Wirtschaftsforschung und Statistik für Fortgeschrittene" (2SWS)							
Vorlesung "Statistik für Fortgeschrittene" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
07-202-2304 Theorien der Finanzintermediation	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
Übung "Theorien der Finanzintermediation" (2SWS)							
07-202-3301 Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik	3.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
Seminar "Ausgewählte Probleme der monetären Ökonomik" (2SWS)							
07-202-3303 Evolutorische Ökonomik	3.	WP	1				10
Vorlesung "Evolutorische Ökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Evolutorische Ökonomik" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3304 Finanzpolitik II	3.	WP	1		Klausur 90 Min.	2	10
Vorlesung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Übung "Finanzpolitik II" (2SWS)							
Seminar "Finanzpolitik II" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	

07-202-3306	3.	WP	1				10
Growth and Development							
Vorlesung "Growth and Development" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Growth and Development" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3307	3.	WP	1				10
Internationale Politik und Wirtschaft							
Vorlesung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)							
Übung "Internationale Politik und Wirtschaft" (2SWS)					Hausarbeit (6 Wochen)	1	
07-202-3309	3./4.	WP	1				10
Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik							
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar: Mikroökonomik" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-3310	3./4.	WP	1				10
Wirtschaftstheoretisches Seminar: Makroökonomik							
Seminar "Wirtschaftstheoretisches Seminar" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-2101	4.	WP	1				10
Advanced Macroeconomics							
Vorlesung "Advanced Macroeconomics" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Advanced Macroeconomics" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-2201	4.	WP	1				10
Finanzpolitik I							
Vorlesung "Finanzpolitik I" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Seminar "Finanzpolitik I" (2SWS)					Referat (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	
07-202-2202	4.	WP	1				10
Geld- und Währungspolitik							
Vorlesung "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Seminar "Geld- und Währungspolitik" (2SWS)							
07-202-2203	4.	WP	1				10
Europäische Wirtschaftspolitik							
Vorlesung "Theorie der Wirtschaftspolitik" (2SWS)					Klausur 120 Min.	1	
Vorlesung "European Integration" (2SWS)							
Übung "Theorie der Wirtschaftspolitik" (1SWS)							
Übung "European Integration" (1SWS)							
07-202-2302	4.	WP	1				10
Multivariate Statistik und Data Mining							
Vorlesung "Multivariate Statistik und Data Mining" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Multivariate Statistik und Data Mining" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	

07-202-2303 Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management	4.	WP	1		Klausur 120 Min.	1	10
Vorlesung "Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management" (4SWS)							
Übung "Stochastische Planungstechniken für das Supply Chain Management" (2SWS)							
07-202-2306 Zeitreihenanalyse	4.	WP	1				10
Vorlesung "Zeitreihenanalyse" (4SWS)					Klausur 90 Min.	1	
Übung "Zeitreihenanalyse" (2SWS)					Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (20 Min.)	1	